

Dirk Fabricius

Recht und Gesellschaft in Strafrechtsdogmatik und Kriminologie – Geschichten aus einer nicht-natürlichen Welt

1	<i>Gesellschaft und Recht von einem naturalistischen Standpunkt</i>	2
2	<i>Die alte Metaphysik</i>	4
3	<i>Eine neue Metaphysik</i>	4
3.1	Nicht-natürliche, fiktionale Subjekte	6
3.2	Nicht-natürliche, fiktionale Objekte	6
3.3	Magische Mittel: Strafe muß sein	7
3.4	Messen von Nicht-Existentem	9
3.5	Die Mittel des metaphysischen Zauberns	10
3.5.1	<i>Normativ und Zuschreiben</i>	10
3.5.2	Eine besondere Logik	11
3.5.3	Namenstausch und Sinnverkehrung	12
3.6	Die Aura des Sakralen	12
4	<i>Aus den metaphysischen Höhen in die natürlich-kulturellen Niederungen</i>	12
5	<i>Hypothesen bezüglich des Nutzens der Metaphysik im Kontext der Verbrechens-Maschinerie (VM)</i>	13
5.1	Werte und ihre tatsächliche regulatorische Funktion	13
5.2	Hypothesen zum nicht deklarierten, realgeltenden Programm	15
6	<i>Schluß</i>	15

Zusammenfassung

Viele Kriminologen und Strafrechtsdogmatiker fassen "die Gesellschaft" und "das Recht" als Subjekte. Sie schaffen dazu passende Objekte, die durch Zuschreibung entstehen und schreiben die Behandlung dieser Objekte mit feststehenden Mitteln bei variablen Zielen vor. Sie messen Nicht-Existentes und bedienen sich einer eigentümlichen Logik. Es entsteht eine neue Metaphysik, die Erfahrungswissenschaftliches (vornehmlich Soziologisches und Psychowissenschaftliches) erwähnt, aber nicht gebraucht. Am Ende werden wirkliche Subjekte mit den so begründeten Mitteln auf ganz real ihrer Freiheit oder ihres Vermögens beraubt. Gerechtfertigt wird dies mit metaphysischen Behauptungen. Recht als Mittel, Kooperation zu fördern und Leid zu verringern, auf der

Basis eines indirekten reziproken Altruismus bedarf keiner Fiktionen und des Glaubens an magische Mittel.

Eine „naturalistische“ fundierte Kriminalwissenschaft würde weniger großartig und hehr erscheinen, dafür aber, offen für wissenschaftliche Begründung und Kontrolle, eher auf wirksame Mittel, angewandt durch reale Subjekte auf wirkliche Objekte stützen können.

1 Gesellschaft und Recht von einem naturalistischen Standpunkt

Die Veranstalter¹ werfen Alltagspsychologie mit Recht und Psychiatrie in einen Topf. Manchen Juristen, Psychiatern und wohl auch Laien, der sich von Recht und Psychiatrie Wissenschaftlichkeit verspricht, mag das befremden. Mir scheint es eine im Kern zutreffende Klassifizierung. Ein möglicher Einwand wird lauten: Rechtssoziologie, Rechtstatsachenforschung, Rechtstheorie, Anleihen bei Luhmann, gelegentlich bei Freud, die Überwindung der alten forensischen Psychiatrie hätten entscheidend Modernisierung und „Verwissenschaftlichung“ bewirkt.

Ich möchte einige Überlegungen beisteuern, die die These plausibel machen, daß sich dahinter eine neue Metaphysik entwickelt.²

Um den Kernabschnitt über diese neue Metaphysik in Strafrechtsdogmatik und Kriminologie besser verständlich zu machen, stelle ich meinen eigenen Standort zuvor dar. Ein Standort, der als Ausgangspunkt das Stehenbleiben verbietet, aber doch markiert werden muß. Ich kehre am Ende, cursorisch, dorthin zurück.

Ich gehe davon aus, daß sich Gesellschaft, Kultur und Recht auf der Basis von vorkulturellen, in der Naturgeschichte des Menschen entwickelten prosozialen Verhaltensweisen entwickelt haben. Anders gesagt, daß es Adaptationen, d.h. genetische offene Programme gibt, die Kooperation zwischen Nicht-Verwandten ermöglichen.³

Dabei betrachte ich „Gesellschaft“ als Inbegriff der Relationen zwischen ihren Mitgliedern, das heißt, den Menschen, die als Mitglieder gezählt werden, selbst ohne Subjektqualität.

Diese Relationen umfassen Fragen wie, wer wen heiratet, wer mit wem schläft, wer wen grüßt und wie, welche Tore offen und welche verschlossen sind, auf welche Beleidigungen man antwortet oder nicht

¹ Dem Aufsatz liegt ein Vortrag am damaligen Max Planck-Institut für Psychologische Forschung, München im Jahre 2003 zugrunde.

² Die dann konsequenterweise von in einer Kirche organisierten Priestern verwaltet wird.

³ Der theoretische Ausgangspunkt liegt also in der evolutionären Psychologie bzw. der Evolutionstheorie,

antworten darf, wer wen schlägt und wer wen schlagen darf etc. bis hin zu Fragen, wer was wann trinken darf.

Entscheidend – und dies vergessen diejenigen, die von „der Gesellschaft“ reden – geht es auch darum, wer sich etwas aneignen darf und wer es hergeben muß. Normen und damit auch Recht kommen ins Spiel, wenn das (unmittelbare) Interesse versagt und Interessenkonflikte auftauchen. Ohne Interessenkonflikte, Ungleichheit und Ausbeutung in den Blick zu nehmen, müssen Beschreibungen des Gesellschaft-Recht-Verhältnisses blaß bleiben.⁴

Damit diese Relationen zwischen den biologisch auf die Welt kommenden Individuen hergestellt werden können, müssen diese Individuen sozialisiert, inkulturiert, oder, wenn man so will, indoktriniert⁵ oder programmiert werden, damit die Mitglieder im Zusammenspiel die Relationen, die die Gesellschaft ausmachen, herstellen können.

Das ist das, was Bourdieu die Dialektik von Habitus und Institution nennt.⁶

Dabei neige ich dazu, der sogenannten Memetik, wie sie von Dawkins, Dennett und Blackmore entfaltet wird⁷, theoretisches Potential zuzubilligen. Die Memetiker behaupten, kurz gesagt, neben den Genen gebe es eine zweite Art von Replikatoren, die ebenfalls konkurrierten und sich unter Selektionsdruck durch unterschiedliche Überlebensraten ihrer Mutationen bzw. Varianten weiterentwickelten. Die Institutionen und Konzeptionen von Recht und Gesellschaft sind „Memplexe“ i.S. Blackmores. Ich führe das hier an, um klarzustellen, daß ein „naturalistischer Standort“ keinen genetischen oder biologischen Determinismus impliziert.

Recht ist ein Normensystem, daß mit eigenen Normtypen und Institutionen kulturell evolviert, zu unterscheiden von anderen Normen, wie Brauch, Moral und Sitte. Recht bricht Sitte und Brauch. Es kann gesetzt, gemacht werden. In entfalteter Form wird es kodifiziert und demokratisch entwickelt und beschlossen. Es widerspricht nicht der Moral. Ein der Moral widersprechendes Gesetz ist Unrecht. Unrechtsgesetze sind illegitim.⁸

Eine Norm ist nach unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt umso mehr Recht, je mehr sie auf Gleichheit und Rationalität basiert und damit von allen einsehbar ist als ein Mittel, einen kooperativen sozialen Zusammenhang herzustellen.

⁴ Vgl. Alexander 1987, S. 1

⁵ Maynard Smith; Szathmáry, 1999, S. 147.

⁶ Bourdieu, 1980, S. 107

⁷ Blackmore, 2000; Dennett, 1995,

⁸ Fabricius 1998

Das Mittel der Wahl sind Gesetze, und da Gesetze eher Konstruktionen sind, die im wirklichen gesellschaftlichen Leben wirken sollen, gibt es wie immer verschiedene Modelle, die ihre Funktionen gleichermaßen erfüllen können.

Anders gesagt, ich weise dem Recht eine Funktion im gesellschaftlichen Leben zu, wie ich auch überhaupt Normen als Ausdruck von Wünschen für die Zukunft ansehe, die sich in ein Mittel verwandeln, um andere dazu zu bewegen, diesen Wünschen zu entsprechen.

2 Die alte Metaphysik

Mit der alten Metaphysik mache ich es kurz. Was ich damit meine, ist diejenige metaphysische Welt, in der es einen indeterminierten Willen gibt, der wiederum auf den empirischen Menschen mit seinem Tun und Lassen Einfluß hat. Es ist die Metaphysik, in der (für die Gläubigen) ein für allemal feststeht, was Recht ist und der Mensch es verfehlen kann oder gelegentlich auch finden, eine essentialistische Sicht, die im Grunde genommen einen Schöpfer voraussetzt, der außerhalb der Natur- und Kulturgeschichte liegt. Es ist diese Metaphysik, die die Logik von Schuld und Strafe als Vergeltung, Ausgleich dieser aus freiem Willen geschaffenen Schuld herstellt.⁹

Diese Metaphysik hat nach wie vor ihre Vertreter, und sie hat für mich auch politisch einen gewissen Reiz, weil sie mit ihrem engen Verbrechensbegriff und dem Verzicht auf Indoktrination der Straftäter herrschenden Tendenzen in der Kriminalpolitik zuwiderläuft.¹⁰ Wissenschaftlich halte ich sie für überholt, weil sie ihre wissenschaftliche Ahnenreihe bei Kant oder spätestens bei Hegel abbrechen läßt, Darwin, aber auch Freud jenseits ihres Horizonts liegen. Eine entsprechende Horizonterweiterung vertrüge sie auch nicht.¹¹

3 Eine neue Metaphysik

Die essentialistische Rechtsidee ist verabschiedet, an die Stelle von Schuld und Sühne sind, nach einem Zwischenspiel von Prävention und

⁹ Hauptverteter derzeit wohl M. Köhler 1997

¹⁰ Naucke etwa kritisiert von einem kantschen Standpunkt aus die Entwicklung des Strafrechts in überzeugender Weise, ohne sich zum Verfechter eines „kantschen“ Strafrechts zu machen.

¹¹ Allerdings sind die Grenzen zwischen „alter“ und „neuer“ Metaphysik nicht so deutlich, wie es die Gliederung suggerieren mag. Köhler z.B. geht in der Rezeption empirischer Befunde sehr weit und über diese Strecke auch sehr klar, um allerdings an den entscheidenden „Bruchstellen“, nämlich der Frage der (Notwendigkeit von) Strafe und der Konstruktion derjenigen, die sie verdienen (die Psychopathen, Gewohnheitsverbrecher) abzubrechen. Und sein Ausgangspunkt ist metaphysisch. Es ist eine skeptische, strafrechtskritische Position von einem metaphysischen Standpunkt aus.

Resozialisierung, Systemfunktionalität, Verhältnismäßigkeit und symbolisches Strafrecht getreten.

Meine zentrale These ist, daß sich anstelle der alten Metaphysik keineswegs eine Rechtswissenschaft oder Kriminologie entwickelt hat, die allgemeinen Kriterien wissenschaftlicher Forschung genügt. Vielmehr behaupte ich, daß sich unter dem Deckmantel „moderner“ wissenschaftlicher Anschauungen eine neue Metaphysik entwickelt und entfaltet, daß die wissenschaftlichen Errungenschaften der letzten 150 Jahre nur erwähnt, aber nicht gebraucht werden. Um Hofstadters Beschreibung des Unterschieds von Erwähnung und Gebrauch anzuführen: Eine Geige als Fliegenklatsche benutzt wird nur erwähnt.

„Allgemeinen wissenschaftlichen Anforderungen“ sind, im Kern:

- Ausschluß von nicht-physikalischen Ursachen für physikalische Wirkungen.
- Ausschluß widerlegter Prämissen¹². Keine ungeprüften Glaubenssätze.
- Politische Autonomie¹³.
- Methodische Fundierung¹⁴
- Vertikale Konzeptintegration¹⁵

Ich behaupte nun,

- daß ein metaphysisches Modell des Zusammenhangs von Recht, Gesellschaft und Individuen entworfen wird, in welchem es Subjekte gibt, die sich in der Wirklichkeit nicht auffinden lassen und Objekte, die ihrer natürlichen Eigenschaften entkleidet meta-natürliche zugeschrieben bekommen.
- Daß zudem in der Subjekt-Objekt-Beziehung Mittel eingesetzt werden, die mangels auffindbarer natürlicher Wirkungsweisen magisch genannt zu werden verdienen.

Ich behaupte weiter,

- daß dieses Modell mit politischen Rücksichten begründet wird oder diese als Hintergrund aufzeigbar sind;
- daß ein solches Modell methodischer Fundierung entraten muß, um plausibel zu erscheinen

¹² „Strafe hat es immer gegeben“; „Strafrecht ist für eine Gesellschaft unverzichtbar“ usw.

¹³ Diese Perspektive fehlt in der Gegenwartsjurisprudenz weitgehend, ein rechts- und kriminalpolitischer Standpunkt wird fast selbstverständlich eingenommen. Zur notwendigen Trennung vgl. Bourdieu (1984), der auch auf die Lage der Naturwissenschaften vor und während der „kopernikanischen Revolution“ verweist.

¹⁴ Dieser ermangelt es nach eigenem Eingeständnis weitgehend

¹⁵ S. dazu Tooby & Cosmides 1992, S. 40

- daß damit der Konnex zu den Erfahrungswissenschaften i.S.d. vertikalen Konzeptintegration preisgegeben wird.

3.1 Nicht-natürliche, fiktionale Subjekte

Diese neue Metaphysik zeigt sich zunächst darin, daß „die Gesellschaft“, „das Recht“ und ähnliche Abstrakta wissenschaftliche Konstruktionen, zu Subjekten erhoben werden.¹⁶ Nun könnte man dies als eine metaphorische Redeweise abtun. Jedoch zeigen die folgenden Zitate, daß der Nutzen dieser Subjektivierung darin besteht, die entscheidenden Fragen zuzudecken:

Strafrecht stellt auf der kommunikativen Ebene die gestörte Normgeltung schlechthin immer wieder her¹⁷

Sobald man Kommunikation als etwas diesseitiges versteht, beginnt man zu fragen, was „das Strafrecht“, was Normgeltung ist und wie man beides so operationalisieren könnte, daß der Satz eine wahre Beschreibung abgeben könnte. Mir will das nicht gelingen. Der Satz machte diesseitigen Sinn nur unter den Voraussetzungen,

- daß Strafrecht nicht ein hochkomplexes, von vielen Akteuren, Institutionen, Praktiken konstituiertes etc. Gebilde (ich zögere zu sagen: System) ist,
- daß Rechtsgeltung nicht viele Bedeutungen und Dimensionen haben kann und selbst wenn man sich hier festlegt, eine Messung schwer ist und
- daß die Inhalte, Formen und Medien der Kommunikation nicht ebenso vielfältig sind.

Nur, wenn man Strafrecht, Kommunikation und Normgeltung ins Jenseits verlegt, läßt sich dem Satz Sinn abgewinnen. (Un-)glücklicherweise kann man ihn dann allerdings weder bestätigen noch widerlegen.

Dabei wird die sakrale Aura des Rechts – ein Echo der alten Metaphysik – auch explizit immer wieder einmal beschworen.

3.2 Nicht-natürliche, fiktionale Objekte

Die neue Metaphysik führt auch fiktionale oder besser nicht-natürliche Objekte ein, die den zuvor beschriebenen Subjekten korrespondieren.

Was in diesen Taten zum Ausdruck kommt...ist das unbedingte Erleben oder das unbedingte Gefühl des Imperativ des Verhaltens - wobei diese Begriffe hier bar

¹⁶ Die Kritik an diesen „metaphysischen Täuschungen“ ist nicht neu, vgl. Bourdieu 1985, S. 40, aber ihre Wiederholung keineswegs überflüssig

¹⁷ Jakobs, 1995, S. 843

jeden psychologischen Sinnes verstanden sein müssen. (De Figueiredo Dias, 2001, S. 534)

Es ist, für Laien und Psychologen, kaum nachvollziehbar, wie „Erleben“ und „Gefühl“ bei jedem psychologischen Sinnes sein können, wenn von Menschen gehandelt wird.

"Angesichts einer Gewissensentscheidung, wie sie definiert wurde, kann es keine menschliche Instanz von Gültigkeit geben, welche auf eine sinnvolle Art und Weise zu ihrer Charakterisierung beitragen könnte." (ebd., S. 535)

Diesem metaphysischen Feld schon auf der einen Seite entspricht eine Dehumanisierung der Individuen, die als „Subjekte“ oder „Personen“¹⁸ des Wesentlichen entkleidet werden, nämlich ihrer Interessen, Bedürfnisse und Gefühle, und sich schließlich als ein ausschließlich von „der Gesellschaft“ oder „dem System“ hervorgebrachtes Bündel an Zuständigkeiten wiederfinden.

Es sind metaphysische und ihrer inneren Komplexität beraubte Wesen.

3.3 Magische Mittel: Strafe muß sein

Strafe muß sein, fraglich ist nur welche Begründung am ehesten tauglich ist.¹⁹

Ihnen [sc. "kriminalpolitische Wertentscheidungen"] vorgegeben sind vielmehr die positiven Funktionen der Strafe im sozialen Leben, die es kriminalwissenschaftlich zu erforschen gilt.²⁰

Die Vereinbarkeit der genannten Funktionen (sc. Genugtuung) Frieden/Prävention/Ausgleich) ergibt sich juristisch bereits aus der unangefochtenen Existenz eines staatlichen Strafrechts. (ebd., S.51)

Damit sind die entscheidende Fragen der empirischen Forschung entzogen. „Juristisch“ heißt hier: gleichviel, wie es tatsächlich aussieht.²¹ Und die positiven Wirkungen der Strafe sind vorausgesetzt: sie sind nur en detail zu untersuchen.

Wer dem Strafrecht seine Eignung zur Realisierung der vorgegebenen Ziele generell bestreitet, hat unter Herrschaft dieses Denkmodells sein Verdikt über das Strafrecht gesprochen: ein zur Zweckerreichung untaugliches Mittel ist in einer aufgeklärten Gesellschaft nicht legitimierbar. Wer das Strafrecht vor diesem Verdikt bewahren will, hat drei Auswege...²²

¹⁸ Jakobs 1995, S. 859

¹⁹ Vgl. schon ausführlich Fabricius 1996

²⁰ Lampe, 2001, S. 47

²¹ Dies wird noch einmal unterstrichen, wenn es (ebd. S. 53) heißt: „die Frage, welche Funktionen eine Strafe erfüllen soll, ist von ihrer Ist-Funktion nur bedingt abhängig. . Seine Gestaltungsfreiheit erlaubt vielmehr dem Staat, der Strafe normativ Funktionen zu geben, von denen unsicher ist, ob sie real erreicht werden können, ja sogar solche, die bis zu einem gewissen Grade von ihren positiven Funktionen abweichen.“

²² Haffke, 2001, S. 956

Haffke, Kargl²³, Lampe, Roxin, Jakobs²⁴, Schünemann²⁵: sie wollen das Strafrecht vor diesem Verdikt bewahren – dem wird alles andere untergeordnet.

Ich gehe exemplarisch genauer auf Haffke ein:

Der Strafprozeß erfüllt verschiedene heterogene gesellschaftliche Funktionen. Kaum eine ... läßt sich alleine aus der Täter –, der Opferperspektive oder aus einer Kombination von beiden erklären. Das Effizienzparadigma ist deshalb auch nicht tauglich für eine Beschreibung oder eine Erklärung dieser Wirklichkeit und zwar nicht einmal als Modell. (ebd., S. 969)

Die Schlußfolgerung:

Das symbolische Strafrecht ist der Antipode des instrumentellen, zweckrationalen oder effizienten Rechts. (ebd., S. 970)

Man reibt sich verwundert die Augen, hieß es doch einige Seiten vorher:

In einer säkularen Gesellschaft kann staatliche Strafe gar nicht anders als zweckrational konzipiert werden (ebd., S. 957)

Lassen wir diesen Widerspruch zunächst beiseite und suchen die weiteren Etappen des Haffkeschen Gedankengangs auf:

Das Strafrecht stellt als eine erhebliche emphatische Verstärkung der erlaubten Wege zum Erreichen der Ziele dar; das Kriterium ist nicht technische Effizienz, sondern "wertgeladene Empfindung". (ebd., S. 971)

Ich vermag Verstärkung nicht außerhalb eines sozialisatorischen Zusammenhang zu sehen. Strafrecht als Sozialisationsmittel. Wieso dann nicht technische Effizienz. Welche Nutzen hat die „wertgeladene Empfindung“?²⁶ Kurz, sobald man diese Verlagerung in das Symbolische auf die Empirie von Symbolen befragt, gerät man, wie bei Jakobs, in ein Fragenbündel, dessen potentielle Antworten dem Satz seinen Sinn rauben dürften. Erst die Verlagerung des Symbolischen ins Metaphysische garantiert die Sinnhaftigkeit.

²³ Besonders deutlich wird dies in seiner Studie zu den Implikationen der Milgram-Untersuchungen für das Strafrecht (Kargl 1995), aber auch schon die Dissertation enthält einen ähnlichen Bruch. Ciompi (Affektlogik) ist dies auch aufgefallen.

²⁴ Jakobs liefert für die neue Metaphysik vielleicht die klarsten Beispiele. Deswegen scheint seine Lesart auch soviel Widerspruch zu provozieren. Wenn Vagheit die Sprache der Ideologie ist (Bourdieu) und die „neue Metaphysik“ Ideologie ist (wie die alte), so verträgt sich Klarheit damit schlecht. Da ich mich mit Jakobs an anderer Stelle – durchaus gleichsinnig wie hier – ausführlich auseinandergesetzt habe, gehe ich hier nur am Rande auf ihn ein.

²⁵ Schünemann (2001, S. 10 ff.) stellt die generelle Legitimation des "grausamen Strafübels" nicht in Frage. Jeder Gedanke an eine empirische Überprüfung der individuellen Vermeidbarkeit wird kontrafaktisch nicht angedacht. Die entscheidenden Operationen bleiben undeutlich. Das Recht wird als ursprünglich behauptet, eine kreationistische Prämisse ist. Auch die weiteren Überlegungen bezüglich der Übersetzung von präskriptiver in deskriptive Sprache, zum "naturalistischen Fehlschluß", der dem "normativistischen Fehlschluß" (Palmström-Logik) entgegengestellt wird, führen nicht weiter. Der normative Ursprung bleibt empirisch unbestimmt.

²⁶ Hier wird der beschränkte Effizienzbegriff deutlich, den auch Haffke zugrundelegt. Die wertgeladene Empfindung wird zum deus ex machina, zumal der Begriff der Wertrationalität in Bezug auf Max Weber genau die dort beschriebene privatisierende Konsequenz hat.

"Diese wertrationale Immunisierung des Strafrechts gegen eine Mittel - / Zweckabwägung sei hier symbolisch genannt." (ebd., S. 972)

Diese Immunisierung ist nun, wegen der metaphysischen Symbolkonzeption, eine gegen jede Art von Empirie. Denn es wird nicht mehr ausgeführt, welche symbolischen Wirkungen dadurch in den Rechtsunterworfenen ausgelöst werden, ausgelöst werden könnten und sollten.

Das ist allerdings konsequent:

Auf nicht erfahrbare Objekte kann man naheliegenderweise nur mit Magie und magischen Mitteln einwirken. Diese Verkehrung eines erfahrbaren Übels in der wirklichen Welt in ein magisches Mittel zeigt sich zum Beispiel darin, wenn behauptet wird, die Strafe sei ihr Zweck selbst

Die Strafe ist in diesem Verständnis nicht nur ein Mittel der Erhaltung gesellschaftlicher Identität, sondern ist bereits diese Erhaltung selbst.²⁷

3.4 Messen von Nicht-Existentem

Ein weiteres und keineswegs unwichtiges Beispiel für die neue Metaphysik ist das Messen von Nicht-Existentem.

Betrachtet man die Literatur der Strafrechtsdogmatik zu Schuld, so sind sich gerade die Vertreter der modernen Metaphysik darin einig, daß es Schuld nicht gibt, daß man sie jedenfalls nicht feststellen kann, und daß es sich daher um eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips oder derartigem handelt.

Die Vertreter der forensischen Psychiatrie, die im Gerichtssaal als Vertreter empirischer Wissenschaften zugelassen sind, sind sich darin mit den Juristen ganz einig.

Beide hält es aber nicht davon ab, dem Messen von Schuldfähigkeit Platz zugeben. Wie man etwas Nicht-Existentes messen will, bleibt ein Geheimnis. Jedenfalls ist Messen natürlich ganz modern und entspricht modernen Wissenschaftsstandards, mit denen man sich dann ziert und hinter denen man sich verstecken kann.

Diese neue Metaphysik macht es möglich, in der wirklichen Welt alle kriminalpolitischen Kapiolen mitzumachen. Sie erlaubt es, sich jeder Empirie zu enthalten, die die Legitimation der Strafe infrage stellen würde. Man kann weiter mit solchen Ungeheuern der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ und dem „Hang“ und damit auch der Sicherungsverwahrung leben²⁸. Auch die „Mordlust“ hat nicht nur im

²⁷ Jakobs, 1995, S. 843; vgl. auch Schild 1998

²⁸ Vgl. dazu Fabricius, 1999

Gesetz überlebt, sondern kann auch jederzeit, wie ersichtlich²⁹, wieder hervorgeholt werden, obgleich sie nicht mehr ist als ein „einschläferndes Prinzip“. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht mit seiner besonderen metaphysischen Ausprägung kann sich gegen alles bessere Wissen in Psychologie und Pädagogik erhalten, die allfälligen Widersprüche zwischen „schädlichen Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ können in einem metaphysischen Weltbild ohne Mühe vereinigt werden. Dies führt uns der BGH vor und die Rechtsdogmatiker und Kriminologen nehmen daran nur begrenzt Anstoß.

Man kann sich die Frage vorlegen, ob auf dieser Basis eine plausible science fiction-Geschichte zu erzählen, oder ein Computerspiel zu programmieren wäre: M.E. würde dies höchst inkohärente Geschichten abgeben. Das unterscheidet vielleicht die alte von der neuen Metaphysik – daß die alte noch kohärente Geschichten erzählen konnte.

3.5 Die Mittel des metaphysischen Zauberns

3.5.1 Normativ und Zuschreiben

Das Zauberwort „normativ“ – der Adel kommt immer dann zum Ausdruck, wenn pejorativ von „psychologisierend“, „naturalistisch“ oder auch „ontologisierend“ die Rede ist. Man ginge aber fehl in der Annahme, damit werde das Recht, der Rechtsstaat, die Gesetzesbindung zu ihrem Recht verholfen.

Ganz im Gegenteil. Die Normativierung dient dazu, dem Gesetz zu entkommen:

Schuld ist nicht mehr festzustellen, sondern zuzuschreiben.³⁰ Dasselbe soll zukünftig auch (explizit) dem Vorsatz geschehen. Im Fahrlässigkeitsdelikt hat man mit der Normativierung des Tatbestandes insbesondere dem „erlaubten Risiko“ Zutritt gewährt, womit zentrale Wertungsfragen, die dem Gesetzgeber zur Entscheidung zu überlassen oder zuzuweisen wären, von der Justiz und den sie beeinflussenden gesellschaftlichen Kräften entschieden wurden.

Gerade der ohnehin schon sparsame Normenbestand des allgemeinen Teils dient als Steinbruch normativierender Überlegungen, die im wesentlichen eine Lösung vom Gesetz implizieren.

²⁹ BGH Urt. v. 12.1.1994 - 3 StR 633/93, StV, 1995, S. 637 - 638

³⁰ Das Gesetz, an welches die Richter gebunden sind, schreibt vor, Schuld festzustellen. Ist das nicht möglich, so gilt die Beweislastregel des „in dubio pro reo“. Die Annahme, man dürfe Schuld normativ zuschreiben, stellt also einen Bruch des materiellen wie des Prozeßrechts dar, den man nur leugnen kann, wenn man das Gesetz nicht auslegt, sondern es als bloßen Anknüpfungspunkt für höchst eigenständige Überlegungen mißbraucht – dh., es nur erwähnt.

Das Wort ist deswegen so zauberhaft, weil es gleichzeitig von den Anforderungen der Empirie wie denen des Gesetzes befreit.

3.5.2 Eine besondere Logik

Roxin (LB § 24 Rz. 62) schreibt:

„Die Annahme, es stehe in niemands Macht, die Umstände zu bedenken, die einem nicht einfallen, ist irrig. „

Der Satz ist widersprüchlich. Man kann Umstände nicht bedenken, die einem nicht einfallen. Jedenfalls dann nicht, wenn man bewußtes Denken meint. Und auch unbewußt kann man nicht bedenken, was einem unbewußt nicht einfällt.

Er fährt fort:

„Unser ganzes Sozialleben beruht darauf, daß dem Menschen möglich ist, von ihm ausgehende Gefahren zu überprüfen und unter Kontrolle zu halten; wäre es anders, so würde z. B. der Autoverkehr untragbare Risiken mit sich bringen und eingestellt werden müssen.“³¹

so ist das kein tragfähiges Argument. Die Erfahrung belegt vielmehr, daß eben häufig die Umstände, aus denen auf Gefahr zu schließen ist, nicht einfallen.

Eine besondere Logik findet sich auch bei von Hirsch.³² Während man in der wirklichen Welt jemanden mit eingeschränkter Entscheidungsfreiheit, gleichgültig, ob diese Freiheit determiniert ist oder nicht, als weniger schuldig ansehen wird, als denjenigen, der im Vollbesitz seiner geistigen und seelischen Kräfte ein großes Maß an Entscheidungsfreiheit aufweist, geht von Hirsch von dem Zustand aus, daß bei Erwachsenen solche Einschränkungen über weite Strecken nicht schuld mindernd wirken. Er zieht daraus den Schluß, daß das auch für die Jugendlichen entsprechend anzuwenden sei (mit gewissen Einschränkungen natürlich). Auch hier wird aus der Fiktion der Schuldfähigkeit der Erwachsenen, das heißt, einem unwirklichen, jenseits der Erfahrung liegenden Weltbild deduziert, mit Konsequenzen, die die wirklichen Jugendlichen treffen.

Dies ist vielleicht einer der entscheidenden Aspekte der Verwandlung: Indem man zunächst anstelle der wirklichen Menschen Kunstsubjekte setzt, an denen man Mittel ansetzt, die wiederum an Kunstobjekten wirken, kann man die wirklichen Menschen mit dem wirklichen Übel der Strafe versehen und zugleich die Wirkungen leugnen.

³¹ Das ist, notabene, die ganze Begründung für die Bestrafung unbewußt fahrlässigen Handelns

³² von Hirsch 2001

3.5.3 Namenstausch und Sinnverkehrung

Praktisch, aus seiner Sicht von innen her, ist der Mensch frei, theoretisch aus der Sicht des objektiven, unbeteiligten Betrachters, also von außerhalb seiner selbst, also ist er unfrei. (Burkhardt, 1998, S. 9)

Die Worte „praktisch“ und „theoretisch“ werden nicht definiert und man darf sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch verlassen. Wendet man diesen an, so müßte Burkhardt formulieren: Praktisch, aus der Sicht des objektiven unbeteiligten Betrachters, ist der Mensch unfrei, aus seiner eigenen theoretischen Sicht her frei.

Die Vorstellung des handelnden Individuums, etwas nicht Neuronales, nicht Physikalisches mische sich ein und bestimme den Entschluß, ist, soweit man weiß, falsch - eine falsche Theorie. Burkhardt gebraucht Theorie und Praxis nicht als Begriffe, sondern erwähnt sie.

3.6 Die Aura des Sakralen

Für die wertrationale Betrachtungsweise ist nicht ausschlaggebend, ob das Verhalten der Strafe bedarf, sondern ob es Strafe verdient. ... Das Prinzip selbst muß unangetastet bleiben; denn wird es angetastet, droht das Strafrecht seine Dignität einzubüßen.³³

Und Lampe, der im weiten Anlauf die Evolutionstheorie in Anspruch nimmt, springt am Ende einen salto mortale:

Der geschichtliche Mensch allein ist nicht das Maß seines Rechts. Im Gegenteil - er ist ein Wesen, das bei der Gestaltung seines Rechts des Maßes bedarf. Dieses Maß aber muß so unwandelbar sein wie die Richtigkeit, die es verbürgen soll.³⁴

4 Aus den metaphysischen Höhen in die natürlich-kulturellen Niederungen

Wenn man aus den metaphysischen Höhen in die Niederungen wandern will, so hat man ein großes wissenschaftliches Programm vor sich. Dieses Programm bietet jedoch den Vorteil, daß man überprüfbare Hypothesen und entsprechende empirische Untersuchungen vornehmen kann.³⁵

³³ Haffke, 2001, S. 973

³⁴ Lampe, 1993, S. 216 f.; s.a. ders., 1986, S. 146, wo von „unverrückbaren Wesensinhalten“ und der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ die Rede ist

³⁵ Zum Beispiel kann man naheliegenderweise das generalpräventive Konzept, wenn man es nicht metaphysisch sondern diesseitig versteht, als ein Lernprogramm (oder meinetwegen auch Belehrungsprogramm) ansehen. Nur muß man nicht gleich ganze Gesellschaften und das ganze Strafrecht daraufhin untersuchen, ob diese Art von negativer oder positiver Generalprävention funktioniert, man kann sich zum einen das Wissen um Lernvorgänge zunutze machen, man kann Experimente ersinnen, oder man kann kleinere Gemeinschaften wie z.B. Schulen untersuchen. Man müßte in vieler Hinsicht dazu nicht mehr tun, als die pädagogische Psychologie oder die Lerntheorie durchzumustern und sich von da aus zu fragen, ob die Generalprävention funktionieren kann und wenn ja, wie sie funktioniert. Man hätte die Beziehung zwischen wirklichen

Man hätte sich darauf einzulassen, die Reproduktion der gesellschaftlichen Praxis zu erklären als Vorgänge von gelingender Sozialisation im Positiven oder Negativen und den allmählichen Wandel als eine Gegenwehr der Individuen gegen Sozialisation, eine eigensinnige Bewegung. Solche eigensinnigen Bewegungen kann man wiederum nur erklären, wenn man von einer biologischen Ausstattung ausgeht. Für die neue Metaphysiker sind die glücklichen Sklaven, die befriedigten vergewaltigten Frauen und die Masochisten kein ernstliches Problem: Alles ist kulturell gelernt, in die als unbeschriebene Blätter auf die Welt kommenden Individuen eingeschrieben und dem Relativismus steht insofern Tür und Tor offen.

Sobald man sich das Wissen aus Biologie, evolutionärer Psychologie, Psychoanalyse zunutze machen würde, käme man allerdings auf beunruhigende Erkenntnisse.

5 Hypothesen bezüglich des Nutzens der Metaphysik im Kontext der Verbrechens-Maschinerie (VM)

Wenn man nicht von den Ideen und Werten ausgeht, sondern von der gesellschaftlichen (sozialen, politischen, justiziellen) Praxis, so wird man fragen,

- welche Rolle diese Werte tatsächlich spielen - real gelten – und
- welche sie als „Meme“ spielen,
- wie sich ideelle und reale Geltung zueinander verhalten und
- welche Funktion dies Verhältnis selbst für die Praxis hat.

5.1 Werte und ihre tatsächliche regulatorische Funktion

Ich sehe die Verbrechens-Maschinerie, bestehend aus bestimmten Agenten, die in bestimmter Weise sozialisiert sind und die einem doppelstöckigen Programm, das eine deklariert, das andere implizit folgend, handeln. Die Metaphysik, alte und neue, spielt eine Rolle bei der Verhüllung des impliziten Programms und der Stützung des expliziten, der Fassade, indem das Fassadäre schwerer erkennbar gemacht wird.

Individuen und ihren biologischen Voraussetzungen, ihre biologische Ausstattung ins Auge zu fassen, man hätte für die Generalprävention speziell zu fragen, was eigentlich geht in den Dritten, den Zuschauern, vor, wenn sie sehen, daß jemand bestraft wird. Die beunruhigende Mitteilung ist z. B., daß Schadenfreude ein besonders verbreitetes Motiv ist, daß die Identifikation mit dem Bestraften relativ gering, die mit dem Strafenden relativ groß ausfällt.

Diese Maschinerie hat auf der einen Seite Augen und Ohren und Greifarme, sie öffnet hin und wieder Fenster, um ihren internen Bearbeitungsprozeß an den Angeklagten und Gefangenen einsichtig zu machen. Am Ende spuckt sie die Betroffenen in verwandelter Form wieder aus.

Wenn man das tatsächliche Wirken dieser Maschinerie betrachtet, so scheint mir – mit aller Einsicht in die Simplifizierungen – festzustellen zu sein:

Auf einen *materiellen Verbrechensbegriff* kommt es nicht an. Der Gegenstand der Kriminalwissenschaften ist unbestimmt. Es gibt einen fast unbegrenzten Spielraum³⁶. Damit liefern Rechtsgüter-, Sozialschädlichkeits- und Rechtsverletzungsprinzip keine Basis für die Praxis.³⁷

Die Annahme, daß es *Schuld* gibt, ist praktisch ohne Relevanz, da sie ohne tiefgreifende Behinderungen des Funktionierens der Maschinerie mit der Kollegenmeinung im Nachbarzimmer, daß Schuld ein leerer Wahn ist, koexistieren kann. Die weiträumige Akzeptanz des „Gewohnheitsverbrecher“-Konzepts läßt ebenfalls die Irrelevanz von Schuld für die Produkte der Maschine zu. Dies wird durch einen Blick in uns nicht so fremde Länder wie Frankreich oder USA bestätigt.

Die *Rechtsstaatlichkeit* steht zur Disposition. Nicht nur die unkontrollierte und unkontrollierbare (mangels Methodenlehre) Auslegung, sondern auch die mangelhafte Gesetzgebung deuten darauf hin. Vielmehr wird dies ganz explizit gemacht, z.B. wenn von „verfassungsrechtlichem Hemmschuh“ oder „verfassungsrechtlichen Fesseln“³⁸ die Rede ist. Aufschlußreich auch:

Man kann so zum Beispiel die Strafgesetzgebung der letzten 20 Jahre als ständigen Abbau der Rechtsstaatlichkeit im Straf- und Strafverfahrensrecht charakterisieren, was ja auch vielfach geschieht, muß dann aber fairerweise zugeben, daß damit noch keineswegs entschieden ist, ob dieser Abbau gerechtfertigt, vernünftig oder doch vertretbar ist oder nicht.³⁹

Und wer entscheidet das?

Gleichwohl werden Verfassungsmäßigkeit, Rechtsstaatlichkeit (Gesetzlichkeitsprinzip), Schuldprinzip immer wieder betont, ins Zentrum gerückt. Die Metaphysik dispensiert von den praktischen Implikationen ebenso wie von der empirischen Überprüfung.

³⁶ Wenn die Sklaverei potentiell kein Verbrechen ist, sondern Sklaven eben Arbeitstiere. (s. Jakobs), so steht einer Bestrafung des entlaufenen Sklaven nichts im Wege.

³⁷ Das läßt sich für die letzten Jahrhunderte besonders gut bei Naucke beschrieben finden.

³⁸ De Figueiredo Dias, 2001, S. 537

³⁹ Kuhlen, 2000, S. 63

5.2 Hypothesen zum nicht deklarierten, realgeltenden Programm

Das nichtdeklarierte Programm besteht darin, Entscheidungen darüber zutreffen, wer welche Ressourcen als „seine“ nutzen darf, wer wen manipulieren darf⁴⁰, wer wem welche Risiken⁴¹ aufbürden darf. Es geht sozusagen um „negative Titel“, das Korrelat zu den Titeln des Zivilrechts, aufgrund derer man sich Ressourcen aneignen kann. Strafrecht ist zwar nicht prima, aber auch keineswegs ultima ratio, wenn es darum geht, Menschen ihren Platz zuzuweisen.⁴²

Es geht um negative Titel bezüglich Jobs, Frauen, Vermögen, die Chancen, all das zu erwerben, und es geht mancherorts auch um Leben und körperliche Unversehrtheit oder um die „civil rights“.

Die Kriterien, nach denen diese negativen Titel ausgeteilt werden, sind in der Tat weitgehend arbiträr, und diejenigen, die erhascht werden, könnten sich, wären sie nur klarsichtig genug, darauf berufen, daß es an anderen Orten geradezu Lizenzen und Genehmigungen dafür gibt, das zu tun, was sie auch nur getan haben.

Die Verwandlung lebender wirklicher Menschen in „Personen“ und „Subjekte“ leistet genau dies: Unterscheidungen zu treffen, denen keine Unterschiede in der Wirklichkeit zugrundeliegen, und daran aber weitreichende Konsequenzen zu knüpfen.

Solange es nicht gelingt, eine Trennung der Wissenschaft auch in diesem Bereich von den politischen, „weltlichen“ Mächten zu erreichen, wird sich an dem Elend dieser Wissenschaft nichts ändern, und man wird sich in der Metaphysik aufhalten, damit man wirklichen Folgen dessen, was man tut, nicht ansichtig werden muß.

6 Schluß

Eine Gesellschaft, die rechtlich verfaßt ist, ist daran zu erkennen, daß sie wenig Normen aufweist und geltend macht, die einen Transfer von Ressourcen jeder Art gebieten bzw. den Entzug von Ressourcen genehmigen, ohne i.S. des reziproken Altruismus Gegenleistungen vorzusehen. Denn nur solche Normen sind einsichtig zu machen. Nur solche Normen knüpfen an Unterschiede zwischen Menschen an, die wirklich sind. Von Geschlecht, Rasse, „blauem Blut“, „Talent“, ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit als Oberflächenmerkmalen ist historisch auf fundamentale Unterschiede geschlossen worden, die den Entzug von Ressourcen mit allen

⁴⁰ Z.B. im Bereich Betrug, Untreue

⁴¹ Sozialadäquanz, erlaubtes Risiko

⁴² Beschämung, sozialer Ausschluß, Stigmatisierung

flankierenden repressiven und manipulierenden Maßnahmen erlaubt haben. Ob solche Unterschiede „wirklich“ sind, läßt sich von einem anderen als einem naturalistischen Standpunkt nicht beurteilen, da ein metaphysischer Standpunkt eben eine empirische Prüfung nicht zuläßt. Insoweit ist das Beharren auf einem naturalistischen Standpunkt vielleicht nicht das Ende des Rechts und der Rechtswissenschaft, sondern ihr wirklicher (!) Anfang.

Die Behauptung, ein Gesetz, eine Gesetzessammlung oder ein ganzes Gesetzessystem sei Recht, der Erzeugung eines entsprechenden Glaubens und der Unterdrückung derer, die daran zweifeln oder es nicht befolgen, ist ein wirksames Mittel .

Während in den Höhen der neuen Metaphysik Menschenrechte, Rechtsstaat, Demokratie, Schuldprinzip, Gesetzesbindung, Analogieverbot gepriesen werden, erodiert diese in der wirklichen Welt. Die wachsende Ungleichheit in der Vermögens- und Einkommensverteilung inter- und intrastaatlich belegt, daß solche Aneignungsbefugnisse erzeugt werden, die als „rechtmäßig“ behauptet und teilweise geglaubt werden.

Wenn man solche Aneignungsbefugnisse als Unrecht betrachtet, ist die Rechtmäßigkeit vieler Gesetze in Frage zu stellen.

Eine Kriminalwissenschaft muß diese stillschweigende Identifikationen von Gesetz und Recht, Sein und Sollen aufheben. Ein materieller Rechts- und Verbrechensbegriff sind dazu ebenso notwendig, wie ein die Biologie nicht ausschließender Menschenbegriff. Mit der Einführung „wirklicher Menschen“, in der Wirklichkeit wirkender Mittel entfällt die Notwendigkeit, eine Subjekt namens Gesellschaft einzuführen, welche in Form von Gesetzen Recht erzeugt und diesen mit magischen Mitteln metaphysische Geltung verschafft.

Es sind Menschen, Zusammenschlüsse von Menschen, die Gesetze erzeugen. Menschen, die behaupten, es handele sich bei diesen Gesetzen um Recht, in Geltung gesetzt hätten diese Gesetze Wirkungen, die niemandem schaden.

Solche Behauptungen lassen sich wissenschaftlich prüfen.

LITERATUR

Barkow, Jerome H / Cosmides, Leda / Tooby, John, (Hg.), 1992, The Adapted Mind - Evolutionary Psychology and the Generation of Culture, New York/Oxford: Oxford University Press

Blackmore, Susan, 2000, Die Macht der Meme oder Die Evolution von Kultur und Geist, Heidelberg: Akademischer Verl.

Bourdieu, Pierre, 1980, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt: Suhrkamp (1987)

Bourdieu, Pierre et al., 1997, Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes, Konstanz (1998): Universitäts-Verlag

Bourdieu, P. (1984): Homo academicus. Frankfurt (Main) 1988

Burkhardt, Björn, 1998, Freiheitsbewußtsein und strafrechtliche Schuld, in: Eser, A. ; Schittenhelm, U.; Schumann, H. 1998, S. 3 - 24

Dennett, Daniel C., 1995, Darwins Dangerous Idea. Evolution and the Meanings of Life, New York usw: Simon&Schuster

Dörner, Dietrich, 1999, Bauplan für eine Seele, Reinbek: Rowohlt

Fabricius, D. (1996): Selbst-Gerechtigkeit. Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und „effektiver Strafrechtspflege“. Baden-Baden

Fabricius, D. (1998): Normlegitimität und Urteilsangemessenheit als Voraussetzung für Sozialisierung. In: Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse. Band IV: Legalbewährung und Ich-Struktur, Hg. K. Lüderssen Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 35 ff.

Fabricius, Dirk, 1999, Gefährliche Gewohnheitsverbrecher und triebhafte Sittlichkeitsverbrecher wiederbelebt, in: Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften, (Hg.), 1999, S. 319 - 346

Haffke, Bernhard, 1980, Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie, in Jäger (Hg.) 1980, S. 133 - 172

Haffke, Bernhard , Die Legitimation des staatlichen Strafrechts zwischen Effizienz, Freiheitsverbürgung und Symbolik, in: Schönemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.), 2001, S. 955

Hofstadter, Douglas R., 1979, Gödel, Escher, Bach: ein Endloses Geflochtenes Band, Stuttgart 1985: Klett-Cotta

Jakobs, Günther, 1995, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, ZStW, S. 843 – 876

Jakobs, Günther , 1997, Norm, Person, Gesellschaft. Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie., Berlin : Duncker-Humblot

Kargl, W. (1983): Kritik des Schuldprinzips, Eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht. Frankfurt; New York

Kargl, Walter, 1991a, *Handlung und Ordnung im Strafrecht*, Berlin: Duncker & Humblot

Kargl, W. (1995): *Die Funktion des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht. Schlußfolgerungen aus dem Milgram-Experiment*. Heidelberg

Köhler, Michael, 1997, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Berlin: Springer

Lampe, Ernst-Joachim, 1986, *Buchbesprechung von Zemen, Herbert,, Evolution des Rechts, ARSP*, S. 144-148

Lampe, Ernst-Joachim, *Zur funktionalen Begründung des Verbrechenssystems*, in: *Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.)*, 2001, S. 45

Maynard Smith, John / Szathmáry, Eörs, 1999, *The Origins of Life*, Oxford: Oxford UP

Naucke, Wolfgang, 1990, *Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts*, *KritV*, S. 244 - 259

Naucke, Wolfgang, *Die Aushöhlung der strafrechtlichen Gesetzlichkeit durch den relativistischen, politisch aufgeladenen strafrechtlichen Positivismus*, in: *Institut für Kriminalwissenschaften (Hg.)* 1995, S. 483

Naucke, Wolfgang, 1999, *Gesetzlichkeit. Juristische Abhandlungen*, Frankfurt/M: Vittorio Klostermann

Roxin, Claus, 1973, *Kriminalpolitik und Strafrechtssystem*, Berlin, New York

Schild, W. (1998): *Strafbegriff und Grundgesetz*. FS Lenckner

Schünemann, Bernd / Achenbach, Hans / Bottke, Wilfried / Haffke, Bernhard / Rudolphi, Hans-Joachim, (Hg.), 2001, *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag*, Berlin: de Gruyter

Schünemann, Bernd, 2001, *Die deutsche Strafrechtswissenschaft nach der Jahrtausendwende*, *GA*, S. 205 - 225

Schünemann, Bernd (2001), *Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft*, in: *Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.)*, 2001, S. 1

Tooby, J. & Cosmides, L. (1992), *The Psychological Foundations of Culture*. In: *The Adapted Mind - Evolutionary Psychology and the Generation of Culture*, Hg. *J. H. Barkow, L. Cosmides; J. Tooby*, 1992, S. 19 - 136

Von Hirsch, Andrew, *Proportionale Strafen für Jugendliche - Welche Unterschiede gibt es im Vergleich zu Strafen für Erwachsene?*, in: *Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.)*, 2001, S. 1077